

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

29. Februar 2024

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. (DFV) vertritt die Interessen der rund 10.500 Betriebe des Fleischerhandwerks in Deutschland. Die zumeist inhabergeführten Handwerksunternehmen sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe. Sie versorgen die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Ort mit frischen, traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus der Region und verschaffen rund 133.000 Beschäftigten einen Arbeitsplatz. Das Fleischerhandwerk zeichnet sich insbesondere durch die große Vielfalt des Sortiments und die zahlreichen individuellen und regionalen Spezialitäten aus. Diese werden von den vielen Stammkunden vor Ort sehr geschätzt.

Dabei betreiben nach wie vor viele der kleinen und handwerklichen Unternehmen noch heute eine eigene Schlachtung. Durch stetig wachsende bürokratische Auflagen und den Fachkräftemangel, aber auch durch den Rückgang der regionalen Tierhaltung gerät die Schlachtung im Fleischerhandwerk immer weiter unter Druck. Weitere Belastungen sind daher unbedingt zu vermeiden. Ein Wegfall der regionalen Schlachtstätten würde die regionalen Kreisläufe empfindlich stören und den Strukturwandel der Landwirtschaft weiter beschleunigen.

Artikel 1 des Gesetzesentwurfs sieht einen neuen § 4d TierSchG-E vor, der eine Pflicht zur Installation einer offen sichtbaren optisch-elektronischen Einrichtung mit dem Zweck der Anfertigung und Bereitstellung von Videoaufzeichnungen von Tieren und der mit den Tieren arbeitenden Personen im Zusammenhang mit der Schlachtung enthält. Eine entsprechende Verpflichtung könnte die handwerkliche Schlachtung aufgrund der damit verbundenen finanziellen, personellen und organisatorischen Auflagen gefährden.

Der DFV begrüßt daher ausdrücklich die in § 4 Abs. 2 S. 1 TierSchG-E enthaltene Ausnahme solcher Schlachtunternehmen von der Pflicht nach § 4d Abs. 1 S. 1 TierSchG-E, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen.

Diese Ausnahme ist sachlich gerechtfertigt, da aufgrund der deutlich geringeren Schlachzahlen eine entsprechend geringere Gefahr von Tierschutzverstößen besteht. Die Schlachtung ist in aller Regel nicht Hauptzweck der geschäftlichen Tätigkeit, so dass überwiegend nur an einzelnen Tagen der Woche geschlachtet wird. Bei der Schlachtung im Fleischerhandwerk wird zudem ausschließlich ausgebildetes Personal mit entsprechender Sachkunde, die den gesamten Schlachtvorgang umfasst, eingesetzt. Die Schlachtung erfolgt dabei ohne Zeitdruck und mit hoher Konzentration, so dass eine individuelle, auf das Einzeltier

angepasste Betreuung während des gesamten Schlachtprozesses und damit ein auf das individuelle Tier abgestimmter Umgang möglich ist. Daraus folgt schließlich ein geringeres Risiko der Gefahrverwirklichung. Die Ausnahme entspricht daher sowohl dem risikoorientierten Ansatz der Kontrolldichte als auch der in der europäischen Verordnung fixierten Risikobewertung, nach der ein Tierschutzbeauftragter nicht erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund bedarf die in § 4d Abs. 2 S. 2 TierSchG-E enthaltene Ermächtigungsgrundlage, nach der die zuständige Behörde eine Videoüberwachung für die in § 4d Abs. 2 S. 1 TierSchG-E ausgenommenen Einrichtungen im Falle tatsächlicher Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften anordnen kann, einer Konkretisierung. Aufgrund der zu erwartenden weitreichenden Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen ist das Ermessen der Behörden zur Anordnung der Anfertigung von Videoaufzeichnungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu beschränken. Zum einen können Anhaltspunkte oder Verdachtsfälle für eine Anordnung nicht ausreichend sein. Hier sind zuvor weitere Untersuchungen und zielgerichtete Kontrollen durch die zuständigen Behörden als mildere Mittel möglich. Zum anderen muss es sich um relevante und wesentliche Verstöße im Zusammenhang mit der Schlachtung handeln.

Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass die behördliche Kontrolle entgegen dem Wortlaut des § 4d Abs. 1 S. 1 TierSchG-E nicht der Feststellung etwaiger Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, sondern vielmehr der Kontrolle der Einhaltung der dort formulierten Anforderungen dient. Auch wenn bei Kontrollen in Schlachtbetrieben in der Vergangenheit zweifelsohne Verstöße festgestellt wurden, ist eine solche vorweggenommene und kategorische Bewertung im Gesetzestext nicht sachgerecht. In diesem Zusammenhang ist ohnehin fraglich, ob durch Videoaufzeichnungen tatsächlich spezifische Vorgänge der Schlachtung abschließend beurteilt werden können oder ob nicht allenfalls allgemeine, organisatorische und strukturelle Vorgehensweisen abgebildet werden.

Sofern die Einführung auf eigene Kosten geschehen soll, sei anzumerken, dass die in der Begründung zum Erfüllungsaufwand genannten Beträge mitunter zu gering angesetzt sein dürften. Gerade in den oftmals an einem Standort gewachsenen Unternehmen des Fleischerhandwerks könnte im Hinblick auf den in § 4 Abs. 3 TierSchG-E genannten weiten Umfang der relevanten Bereiche der Einsatz vieler Aufzeichnungsgeräte notwendig werden, so dass abhängig von den technischen Anforderungen weitaus höhere Anschaffungskosten zu erwarten wären. Dies hängt schließlich nicht nur von der Anzahl der notwendigen Geräte, mit der auch die Kosten für die Wartung steigen, sondern schließlich auch von den technischen Anforderungen an die Systeme ab.

Nicht nachvollziehbar ist dabei, weshalb sich die Videoüberwachung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TierSchG-E auch auf den gesamten Zeitraum zwischen der Beendigung der Entladung und dem Beginn der Betäubung erstrecken soll. Auch im Fleischerhandwerk ist es üblich, dass Tiere nach dem Entladen nicht sofort geschlachtet, sondern zuvor noch für eine meist überschaubare Zeit aufgestellt werden. Dies dient nicht immer nur logistischen Gründen, sondern auch der Beruhigung der Tiere nach dem Transport. Für eine Videoüberwachung der Aufstallung besteht indes kein begründetes Erfordernis. Zum einen können die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben zur Ausstattung der Räumlichkeiten während der üblichen

Kontrolle erfolgen. Zum anderen findet auch in den Betrieben, deren Geschäftszweck die Tierhaltung ist, keine entsprechende Überwachung bei der Aufstallung oder dem Treiben zur Verladung statt.

Nicht hinreichend ersichtlich ist, in welcher Form die angefertigten Aufzeichnungen der zuständigen Behörde nach § 4d Abs. 4 TierSchG-E zum Abruf bereitgestellt werden sollen und in welcher Form der Zugriff der zuständigen Behörde erfolgt. Soweit eine tägliche Bereitstellung in gängigem Format gefordert wird, so sollte dies auch durch Inaugenscheinnahme durch Behördenvertreterinnen und -vertreter im Schlachtunternehmen selbst erfolgen können.

Sofern nach § 4d Abs. 6 TierSchG-E das Bundesministerium ermächtigt werden soll, die technischen Einzelheiten mittels einer Rechtsverordnung regeln zu können, sollte der Gesetzestext dahingehend ergänzt werden, dass hierbei auch die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf die Umsetzbarkeit berücksichtigt werden müssen. Eine einheitliche Festlegung der technischen Anforderungen, die sowohl industrielle Schlachtanlagen als auch kleine Handwerksunternehmen abdeckt, wäre sachlich nicht gerechtfertigt und mithin unverhältnismäßig. Die Vorgaben zur Errichtung einer Videoüberwachung und damit die technischen Anforderungen an diese müssen neben der Geeignetheit zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben auch notwendig sein und eine gewisse Flexibilität zulassen. So wäre es in Kleinbetrieben mit nur einer überschaubaren Anzahl von Schlachtungen beispielsweise denkbar, dass tierschutzrelevante Vorgänge nicht mit fest installierten Kamerasystemen, sondern beispielsweise mit beweglichen Geräten wie Smartphones bei automatischer Synchronisierung in einer Cloud festgehalten werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Handwerk die wesentlichen Betäubungsparameter bei der Betäubung von Schweinen zusätzlich aufgezeichnet werden.